

ENTWURF

Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bad Bayersoien, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayersoien (Tiefbrunnen Gschwendt auf dem Grundstück FlNr. 208 der Gemarkung Bad Bayersoien) vom

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayersoien wird in der Gemeinde Bad Bayersoien das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich (W I),
einer engeren Schutzzone (W II),
einer weiteren Schutzzone (W III A),
einer weiteren Schutzzone (W III B)
- (2) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Gschwendt befindet sich auf dem Grundstück FlNr. 208 der Gemarkung Bad Bayersoien.
Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Gschwendt hat ein Ausmaß von ca. 33 m x 24 m.
- (3) Die engere Schutzzone W II umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 207/T, 208/T, 209/T, 210/T, sämtliche Gemarkung Bad Bayersoien.
- (4) Die weitere Schutzzone W III A umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 214, 215/T, 218/T, 312/14 T, 376, 376/1, 377/T, 378, 379, 380, 381/T, 382, 383, 384, 390/T, 396, 396/1, 397/T, 398, 399, 400, 401, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 1044/T 1074/T, 1075, 1076, 1077/T, 1078, sämtliche Gemarkung Bad Bayersoien.
- (5) Die weitere Schutzzone W III B umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 397/T, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 419/1, 419/2, 420, 421, 422/T, 423, 424, 1027/T, 1034/T, 2116/T, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, sämtliche Gemarkung Bad Bayersoien.

- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1:5.000 der WipflerPLAN•KÖPF Planungsgesellschaft mbH, Am Alten Garten 18, 87642 Halblech - Berghof vom 20.05.2016 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan M 1:2.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus der Gemeinde Bad Bayersoien niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	nicht zulässig, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
-----	---	--	--

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird 		<p>nur zulässig für Leitungsgräben</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen gem. 1.3 und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	-----	erlaubt nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	nicht zulässig, außer für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist
1.4	Durchführung von Bohrungen	-----	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe, ausgenommen für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nicht zulässig		

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)

2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind		nicht zulässig

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		nicht zulässig
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nicht zulässig		
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	nicht zulässig		

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und mit biologischer Reinigungsstufe <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist 	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in Zone III B	nicht zulässig
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und Ableitung in Oberflächengewässer	nicht zulässig	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.3	Trockenaborte	nur zulässig bei vorübergehender Aufstellung (max. 6 Wochen) mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter		nicht zulässig
3.4	Ausbringen von Abwasser	nicht zulässig		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		
3.6	Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	-----	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	nicht zulässig
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird		nicht zulässig

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	nicht zulässig		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn der Boden nicht abgegraben oder verändert wird und bei Sicherung gegen Tropfverluste an Fahrzeugen und Geräten nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der Wasserversorgung	nicht zulässig	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nicht zulässig		
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nicht zulässig		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig; eine Information des Trägers der Wasserversorgung über geplante Fahrten sollte erfolgen		nicht zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig		
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nicht zulässig		
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung nach guter fachlicher Praxis		nur zulässig mit Mineraldünger bei standort- und bedarfsgerechter Düngung nach guter fachlicher Praxis
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nicht zulässig		

5. bei baulichen Anlagen

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Deckschichten nicht überwiegend beseitigt oder in ihrer Funktion unwirksam gemacht werden		nicht zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nicht zulässig		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder 5b, wenn keine zumutbare Alternative besteht und ohne Eingriffe in den gewachsenen Untergrund		nicht zulässig
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen nach Einzelfallprüfung und Zustimmung durch den Betreiber der Wasserversorgung		nicht zulässig
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage nach Einzelfallprüfung und Zustimmung durch den Träger der Wasserversorgung		nicht zulässig

²Bezüglich der Grundanforderungen wird auf Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (insbesondere Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		nicht zulässig
-----	---	------------------------------	--	----------------

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben entsprechend guter fachlicher Praxis erfolgt;</p> <p>nicht zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Brachland - auf Streuwiesen und anmoorigen Böden - vom 1. November bis einschließlich 15. Februar, ausgenommen Festmist in Zonen III A und III B - auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden 		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	nicht zulässig		
6.4	ganzjährige Bodendeckung	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	-----	nicht zulässig, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nicht zulässig
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		nicht zulässig
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	-----	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	nicht zulässig
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und an Waldstandorten für bestehende Plätze	nicht zulässig

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nicht zulässig		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nicht zulässig		
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen nach Einzelfallprüfung und ohne Vertiefung der Grabensohle und nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig, wenn der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, vor Beginn zustimmt	nicht zulässig	
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	- nicht zulässig bei Kahlschlag größer 3000 m ² , ausgenommen bei Kalamitäten - nicht zulässig, wenn nicht umgehend eine Wiederbegründung mit standortgerechtem Mischwald erfolgt	nicht zulässig bei Kahlschlag größer 1000 m ² , ausgenommen bei Kalamitäten	
6.14	Rodung (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	-----	nur kurzzeitige Beregnung von unbehandeltem Holz bis zur Verwertung zulässig	nicht zulässig

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Gemeinde Bad Bayersoien zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Gemeinde Bad Bayersoien zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.
- (3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Bad Bayersoien.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 09.11.1983 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 43) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,
Landratsamt

Anton Speer
Landrat